



# Statuten

## I. Name und Sitz

Art. 1 Unter dem Namen Frauentgemeinschaft St. Marien in Olten besteht ein im Jahr 1955 gegründeter Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Olten. Er ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Er ist ein Ortsverein des Katholischen Frauenbundes Solothurn KFS und somit dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF angeschlossen.

## II. Zweck und Aufgabe

Art. 2 Der Verein ist ein Zusammenschluss von Frauen mit christlicher Grundhaltung und Offenheit für andere Religionen und Kulturen. Er erfüllt Aufgaben in Gesellschaft, Staat, Kirche und Familie, ist ausschliesslich gemeinnützig tätig und vertritt besonders die Interessen von Frauen.

Art. 3 Aufgaben des Vereins sind insbesondere:

- a) Förderung der Frauen in persönlichen, religiösen, sozialen, politischen und kulturellen Bereichen
- b) Vernetzung von Frauen in verschiedenen Lebensphasen und Lebenssituationen
- c) Wahrnehmung sozialer Aufgaben
- d) Förderung der Mitverantwortung und Mitentscheidung der Frauen in kirchlichen, ökumenischen, interreligiösen und öffentlichen Belangen
- e) Pflege der Gemeinschaft und der Solidarität unter Frauen
- f) Engagement für das religiöse Leben in der Pfarrei wie auch in der Ökumene
- g) Wahrung und Vertretung der Interessen des Vereins und seiner Mitglieder
- h) Zusammenarbeit mit anderen Gremien und Institutionen in Gemeinde, Region und Kanton
- i) Zusammenarbeit mit dem Katholischen Frauenbund Solothurn KFS und dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF, Förderung seiner Sozialwerke

## III. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitglied kann jede Frau werden, die bereit ist, an der Erfüllung der obgenannten Aufgaben mitzuwirken oder den Vereinszweck individuell zu unterstützen. Beitritts- oder Austrittserklärungen sind mündlich oder schriftlich an den Vorstand zu richten. In der Regel wird die Aufnahme durch eine kirchliche Feier bestätigt und erfolgt nach Bezahlung des Jahresbeitrags. Jedes Neumitglied erhält die Statuten.

## IV. Organisation

Art. 5 Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungsrevisorinnen

- Art. 6 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet alljährlich im ersten Halbjahr statt. Die Einladung erfolgt schriftlich durch einen Brief, per E-Mail oder durch Ausschreibung im Pfarrblatt unter Angabe der Traktanden, mindestens drei Wochen vor Beginn.  
Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand oder den Rechnungsrevisorinnen einberufen werden oder wenn 1/5 der Mitglieder dies schriftlich und begründet unter Angabe der Traktanden und eines konkreten Antrages beim Vorstand verlangt.
- Art. 7 Anträge an die Mitgliederversammlung sind schriftlich und begründet bis spätestens vierzehn Tage vor der Versammlung an das Präsidium/Leitungsteam zu richten.
- Art. 8 Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Wahlen und Abstimmungen finden in der Regel offen statt, sofern keine geheime Abstimmung durch die Mehrheit der abgegebenen Stimmen verlangt wird. Bei Stimmgleichheit gibt die Vorsitzende den Stichentscheid.
- Art. 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung:
- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung, des Jahresberichts und der Jahresrechnung sowie Entgegennahme des Berichts der Revisionsstelle und Entlastung der Organe
  - b) Kenntnisnahme des Budgets
  - c) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
  - d) Wahl der Präsidentin/des Leitungsteams, der Kassierin, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisorinnen
  - e) Beschlussfassung über Revisionen der Statuten
  - f) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins
  - g) Behandlung von weiteren Geschäften, die der Vorstand vorlegt und Behandlung von Anträgen der Mitglieder
- Art. 10 Dem Vorstand gehören an:
- a) Präsidentin, Vizepräsidentin oder Leitungsteam, Kassierin, Aktuarin und weitere Vorstandsmitglieder
  - b) Geistlicher Begleiter oder geistliche Begleiterin. Er/Sie gehört als beratendes Mitglied dem Vorstand an
- Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin, des Leitungsteams und der Kassierin selbst und verteilt die Ressorts.  
Die geistliche Begleitung des Vereins wird in Absprache zwischen Vorstand und Seelsorgeteam geregelt.  
Die Präsidentin und die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie sind zweimal wiederwählbar. Die Mitgliederversammlung kann von diesem Grundsatz abweichen.
- Art. 11 Aufgaben des Vorstandes:
- a) Wahrnehmung der unter Art. 3 genannten Aufgaben
  - b) Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
  - c) Erarbeitung eines Jahresprogrammes
  - d) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und allfälliger Statutenrevisionen
  - e) Ausführung der an der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse
  - f) Bestellung von Ressorts und Gründung von speziellen Gruppierungen innerhalb des Vereins

- g) Treffen mit allen Mitarbeiterinnen der verschiedenen Ressorts, mindestes einmal jährlich
- h) Vertretung des Vereins nach aussen
- i) Interne und externe Kommunikation
- j) Regelmässiger Kontakt mit dem Kantonalen Katholischen Frauenbund Solothurn KFS und mit dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF

Die Präsidentin lädt rechtzeitig unter Angabe der Traktanden zu den Sitzungen ein und leitet sie. Der Vorstand entscheidet mit der absoluten Mehrheit der Anwesenden. Der Vorsitzenden kommt bei Stimmgleichheit der Stichtentscheid zu.

Die Aktuarin führt das Protokoll der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlung. Sie besorgt weitere Schreibarbeiten des Vorstandes und betreut das Vereinsarchiv.

Die Kassierin ist verantwortlich für die Führung der Vereinskasse und die Vermögensverwaltung. Sie erstellt Jahresrechnung und Budget.

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen Präsidentin, Vizepräsidentin oder das Leitungsteam, Kassierin und Aktuarin je zu zweien. Für Bank- und Postcheckverkehr hat die Kassierin Einzelunterschrift.

Art. 12 Die Rechnungsrevisorinnen – in der Regel zwei – überprüfen die Jahresrechnung und den Vermögensbestand des Vereins. Sie verfassen zu Handen der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht und Antrag. Ihre Amtsdauer entspricht derjenigen des Vorstandes.

## **V. Finanzen**

Art. 13 Die finanziellen Mittel setzen sich zusammen aus:

- a) Den jährlichen Mitgliederbeiträgen
- b) Beiträgen von kirchlichen und öffentlichen Institutionen
- c) Einnahmen aus Aktionen, Sammlungen und Schenkungen
- d) Dem bestehenden Vermögen und dessen Erträgen

Art. 14 Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 15 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 16 Der Verein entrichtet dem Katholischen Frauenbund Solothurn KFS die an dessen Delegiertenversammlung festgelegten Jahresbeiträge.

Art. 17 Spesenentschädigung: Die Mitwirkung im Vorstand und in allen Gremien des Vereins erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Spesen werden vergütet. Der Vorstand erlässt ein entsprechendes Reglement.

## **VI. Datenschutz**

Art. 18 Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Katholischen Frauenbundes Solothurn KFS.

## **VII. Schlussbestimmungen**

Art. 19 Zur Abänderung dieser Statuten sowie zur Auflösung des Vereins bedarf es eines GV-Beschlusses mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Entsprechende Beschlüsse werden dem Katholischen Frauenbund Solothurn KFS bekanntgegeben.

Art. 20 Im Falle der Auflösung des Vereins wird das Vermögen unter Aufsicht des Katholischen Frauenbundes Solothurn KFS angelegt. Diese hält das Vereinsvermögen vom Eigenen getrennt.

Erfolgt innert 5 Jahren keine Neugründung, soll das Vermögen einer in Olten oder Umgebung ansässigen gemeinnützigen Institution zugeführt werden.

Art. 21 Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 22. Mai 2024 angenommen und setzen frühere oder anderslautende Bestimmungen ausser Kraft.

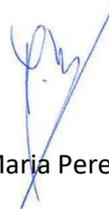
Die Präsidentin:



Gabriela Schürmann Sacher

Olten, 22. Mai 2024

Die Aktuarin:



Maria Perez Santiago